

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. Juni 1983

134. Stück

- 335. Verordnung:** Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des österreichischen Bundestheaterverbandes für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Bundestheaterpensionsgesetz
- 336. Verordnung:** Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik
- 337. Verordnung:** Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“
- 338. Verordnung:** Privatschule „Freie Waldorfschule Linz“
- 339. Kundmachung:** Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung von Bezirksgerichten

335. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Finanzen vom 26. April 1983 über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des österreichischen Bundestheaterverbandes für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Bundestheaterpensionsgesetz

Auf Grund des Artikels 5 Punkt I des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Die im Artikel 5 Punkt II VEG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stelle Österreichischer Bundestheaterverband sind für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, für die Bediensteten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen von der Buchhaltung des Bundesrechenamtes zu besorgen.

Sinowatz

Salcher

336. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. Juni 1983, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 58/1983, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 112/1982, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik vom 7. April 1971, BGBl. Nr. 181, in der Fassung BGBl. Nr. 547/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik	21—29
b) Mechanik	5—15
c) Physik	4—12
d) Einführung in die Elektrotechnik ..	9—22
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	11—20
f) Fächer der zweiten Diplomprüfung	6—26
g) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	3— 8“

2. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 120 und 138 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von

Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.“

3. § 7 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Beim Studium der Studienzweige gemäß § 9 Abs. 3 lit. g Z II des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
1. Studienzweig „Elektrische Energietechnik“:	
aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik	33—40
bb) Energieumformung	28—37
cc) Energieverteilung	28—36
dd) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.	
ee) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2—4
ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	9—22
Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
2. Studienzweig „Industrielle Elektronik und Regelungstechnik“:	
aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik	26—32
bb) Elektronik und Energiesteuerung	30—41
cc) Meß-, Regelungs- und Informationstechnik	32—42
dd) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der	

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.	
ee) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2—4
ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	4—18

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
3. Studienzweig „Nachrichtentechnik“:	
aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik	24—32
bb) Elektronik und Hochfrequenztechnik	28—40
cc) Nachrichtenübertragung und Informationsverarbeitung	28—42
dd) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern	10—20
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.	
ee) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2—4
ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	7—29“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.

Fischer

337. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. Juni 1983 betreffend die Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1982, wird verordnet:

Die erste bis dritte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Zilk

338. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. Juni 1983 betreffend die Privatschule „Freie Waldorfschule Linz“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1982, wird verordnet:

Die erste bis achte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Linz“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Zilk

339. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. Juni 1983 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung von Bezirksgerichten

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, werden folgende Rechtssätze kundgemacht, in denen der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 11. März 1983, K II-1/79-20, — dem Bundeskanzler in der berichtigten Fassung zugestellt am 7. Juni 1983 — zusammengefaßt hat:

1. Die Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung eines Bezirksgerichtes, dessen Sprengel mit dem eines bestehenbleibenden Bezirksgerichtes völlig gleich ist, fällt in die Zuständigkeit des Bundes.
2. Die Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung, Auffassung oder Zusammenlegung von Bezirksgerichten im Land Wien fällt auch dann in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 83 Abs. 1 B-VG), wenn sie mit einer Änderung der Sprengel verbunden ist.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.